

TEIL B - TEXT

Änderungen in Kursiv und Fett

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §4,6 u.11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete – WA (§4 BauNVO)
Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO die Ausnahmen "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und "Sonstige Gewerbebetriebe" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Ausnahme "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" ist gem. §1 Abs.6 Nr.2 BauNVO allgemein zulässig.

1.2 Mischgebiete – MI (§6 BauNVO)
In den Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 3, MI 4 und MI 5 sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO die Nutzungen "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten im Sinne des §6 Abs.2 Nr.8 BauNVO" nicht zulässig. Gemäß §1 Abs.6 BauNVO sind auch die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Mischgebiet MI 4 ist gemäß §1 Abs.7 Nr.1 BauNVO die Wohnnutzung nur im 2. Geschoss und im Dachgeschoss zulässig.

1.3 Sonstige Sondergebiete – SO (§11 Abs.3 BauNVO)
Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum" ist die Unterbringung von Einzelhandelseinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich mit folgenden Verkaufsflächenanteilen:
– ein Lebensmittelmarkt mit 650qm Verkaufsfläche und Shop-in-Shop-Bereich mit 70qm Verkaufsfläche
– ein Markt f. Waren d. täglichen Bedarfs mit 600qm Verkaufsfläche
– ein Getränkemarkt mit 450qm Verkaufsfläche
sowie Dienstleistungseinrichtungen und nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig.

1.4 Eingeschränkte Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE 1e bis GE 3e sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Desweiteren sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen zulässig (§1 Abs.9 BauNVO). Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne von §8 Abs.3 Nr.1 BauNVO sind gemäß §1 Abs.6 Nr.2 BauNVO allgemein zulässig.

Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) sind gemäß §1 Abs.5 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§19 BauNVO)
Gemäß §19 Abs.4 BauNVO ist im Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Stellplätze bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

2.2: *Im Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von den in §19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen um maximal 50% überschritten werden; weitere Überschreitungen sind unzulässig.*

3.1 Bauweise (§22 BauNVO)
In den Baugebieten, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von über 50m zulässig.

3.2 Baulinien und Baugrenzen (§23 BauNVO)
In den Baugebieten sind Abweichungen bis zu 1,50m von Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegediegene Elemente, wie (Balkone, Treppen, Loggien, Erker oder Terrassen), bedingt sind.

4.0 NEBENANLAGEN, GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS (§9 Abs.1 Nr.4 u. 22 BauGB)

4.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO sowie Garagen und Carports gemäß §12 Abs.6 BauNVO zwischen der Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze unzulässig. Zugänge und Zufahrten sind davon ausgenommen.

5.0 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. §1a BauGB); ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

5.1 Für die Anpflanzung von Bäumen im WA-Gebiet sind Arten gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität 3mal verplanzter Hochstamm oder Stammstumpf mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 zu erfolgen.

5.2 Auf den Maßnahmenflächen M2 ist die bestehende Vegetation auf Dauer zu erhalten und der natürliche Sukzess überlassen.
Beräumte Flächen sind mit Landschaftsrasen und Gebüschgruppen typischer Waldrand-Gehölze zu begrünen.

5.3 Die Anpflanzungen von Baumreihen im Verlauf der Prorauer Chaussee innerhalb der Flächen für Verkehrsgrün bzw. der öffentlichen Grünflächen sind wahlweise mit Quercus robur (Stieleiche) oder Betula verrucosa (Sandbirke) vorzunehmen. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verplanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20cm zu erfolgen.

5.4 Für die Anpflanzung der Bäume am Bahnhofsvorplatz sind wahlweise Tilia cordata (Winterlinde) oder Aesculus hippocastanum (Rotkastanie) zu verwenden. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verplanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20 cm zu erfolgen.

5.5 Für die Anpflanzung der Baumreihen auf den Grünzügen zwischen Prorauer Chaussee und dem südwestlichen Plangebietesrand sind wahlweise Prunus padus (Traubenkirsche), Fraxinus excelsior (Esche) oder Acer platanoides (Spitzahorn) zu verwenden. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verplanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20cm zu erfolgen.

5.6 Die auf dem öffentlichen Parkplatz an der Prorauer Chaussee bestehenden Baumhecken sind zu erhalten. Punktueller Fortfall einzelner Gehölze ist zulässig, sofern dieser durch die Schaffung nötiger Zufahrten für die Erschließung des Parkplatzes bedingt ist. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verplanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20cm zu erfolgen.

5.7 Die festgesetzten Pflanzgebote in den Gebieten MI 1, MI 2 und GE 2e sind als Laubgehölzhecken heimischer Arten zu erfüllen.

5.8 An der Parkpallette ist eine Fassadenbegrünung mit stark wachsenden Arten vorzunehmen.
Artenauswahl: Parthenocissus tricuspidata (Wilder Wein), Clematis (Waldrebe), Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe), Hedera helix (Gewöhnlicher Efeu), Lonicera (Geißblatt), Polygonum aubertii (Schling-Knöterich).

5.9 Die grünordnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellplätze (s. Teil C, Pkt.2.3) ist mit jeweils einem hochstämmigen Laubbäumchen vorzunehmen.
Im Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" ist für die Unterbrechung der Stellplätze jeweils ein hochstämmiger Laubbäumchen wahlweise der Arten Prunus padus (Traubenkirsche), Fraxinus excelsior (Esche) oder Acer platanoides (Spitzahorn) zu verwenden.

6.0 SICHTDREIECKE (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

6.1 In den festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen, Hecken und Strücker eine Höhe von 0,70m nicht überschreiten.

7.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

7.1 Bezugspunkt für die Höhenlage baulicher Anlagen ist der jeweils nächstgelegene in der Planzeichnung festgesetzte Höhenpunkt über NN im Bereich der Mitte des Erdgeschossfußbodens.

7.2 Bezugshöhe für die festgesetzte maximale Firsthöhe (FH_{max}) ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

8.0 IMMISSIONSSCHUTZ (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

8.1 Schalldämmung der Außenbauteile
Mischgebiete MI1, MI2, MI3, MI4, MI5 und Sondergebiet SO sowie allgemeines Wohngebiet WA:
Zum Schutz vor Verkehrslärm der Landesstraße L 29 und der Dollahner Straße sind in den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen die nach Tabelle B der DIN 4109 erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu gewährleisten:

Lärmpegelbereich	Täglicher Aufenthaltsebenebereich in dB(A)	erford. bewertete Schalldämmung der Außenbauteile in dB(D)	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büros und Büros
Lärmpegelbereich I	56 bis 60	35	30
Lärmpegelbereich II	61 bis 65	35	30
Lärmpegelbereich III	66 bis 70	40	35
Lärmpegelbereich IV	71 bis 75	45	40

1) resultierende Schalldämmung des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) Als Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur eines untergeordneten Betrag zum Innenraumpegel beiträgt, werden keine Anforderungen gestellt.

Die Nachweise der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 zu führen.

8.2 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§2 Abs.3 LBauO M-V) und im Einwirkungsbereich von Schallemissionen in den oben genannten Straßen liegen, sind im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommen die innere Gliederung der baulichen Anlagen durch Zuordnung der Aufenthaltsräume zu den Lärmabgewandten Teilen dieser Anlagen (max. Lärmpegelbereich II) oder Lärmabschirmfenster (VDI-Richtlinie 2719). Werden in Gebäuden Aufenthaltsräume straßenseitig im Lärmpegelbereich III liegend angeordnet, so sind diese mit einer schalldämmfähigen Lüftung zu versehen (VDI-Richtlinie 2719).

8.3 Für das Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" ist die Warenlieferung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht zulässig.

9.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

9.1 Erhaltung baulicher Anlagen (§172 BauGB)
Der Abruch, der Rückbau und die Änderung des mit E gekennzeichneten Bahnhofsgebäudes bedürfen gem. §172 Abs.1 BauGB der Genehmigung.

10.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 Abs.6 BauGB)

10.1 Denkmalschutz
10.1.1 Bodendenkmale
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor dem schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Landesämter für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DStGH M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs.3 DStGH M-V).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DStGH M-V (GOBL. Mecklenburg-Vorpommern Nr.1 vom 14.01.1998, S.12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10.2 Gewässerschutz
In dem 100-m-Gewässerschutzstreifen dürfen gemäß §19 LNetG M-V bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Ausnahmen können für Vorhaben, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig sind, gemäß §19 Abs.3 LNetG M-V erteilt werden. (siehe Begründung Pkt.2.4)

10.3 Baumschutz
Es gilt die Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen der Ostseebadgemeinde Binz – Baumschutzsatzung vom 25.05.2000.

10.4 Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§20 LWaldG M-V)
Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen zum Wald ein Abstand von 50m einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung des Abstands zu erheblichen Unbilligkeiten führen würde. Die Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes bis 30m wurde von der Forstbehörde in Aussicht gestellt. (s. Planzeichnung und Begründung)

10.5 Vermessungsmarken
Im Bereich des Bebauungsplangebietes befinden sich Vermessungsmarken, die nach §7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.1992 (GOBL. M-V S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05.05.1994 (GOBL. M-V S. 566), gesetzlich geschützt sind. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhe- und Schwerfestpunktes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätischen Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen. Falls einer der geodätischen Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig ca.4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen. Ein Handeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

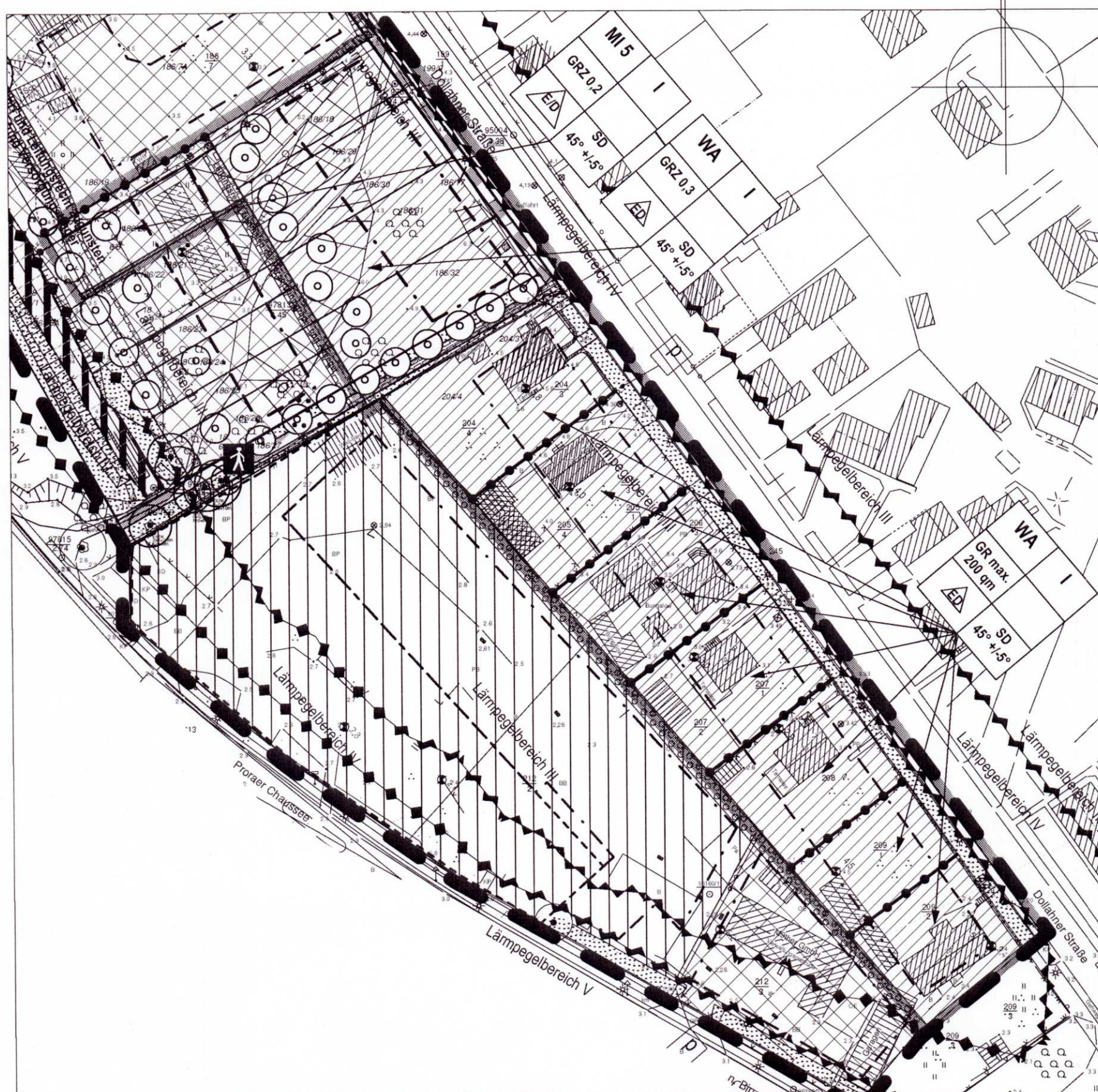
Es gilt die BauNVO 1990 zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung vom 22.04.1993.

PFLANZLISTE 1

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Betula pendula (Hänge-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Malus spec. (Apfel in Sorten)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Prunus spec. (Birne in Sorten)
Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
Tilia cordata (In Sorten)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab: 1:1.000



LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §11 BauNVO)	9. GRÜNLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
01.01.01 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§4 BauNVO)	09.00.00 PARKANLAGE ALS ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
01.01.02 MISCHGEBIETE (§6 BauNVO)	13. PLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR SCHUTZ DER PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)	13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
02.00.00 GRUNDFLÄCHENZAHL	ANPFLANZEN ERHALTUNG
02.00.01 GRUNDFLÄCHENZAHL	15.05.00 MIT GEH.-FAH- UND LEITUNGSRECHNUNGEN ZUSAMMEN DER ANLEGER (ENTWERFER) ZU BELASTENDE FLÄCHEN
02.00.02 ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE (4=HOHNHAAR)	15.06.00 UMSCHREIBUNG DER FLÄCHEN FÜR VORWRÄHUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHALL- UND UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB), hier: Lärmpegelbereiche
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)	15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§9 Abs.7 BauGB)
03.00.00 OFFENE BAUWEISE	15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Z.B. §1 Abs.4 u. 5 Abs.5 BauNVO)
03.00.01 BAUGRENZE	
03.00.02 NUR EINZEL-/DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
4. VERKEHRSLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)	
04.00.00 VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
04.00.01 FUSSGÄNGERBEREICH	

TEIL C

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 LBauO M-V)

1.0 AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1.1 Dachform und Dacheindeckung
Andere, als im Bebauungsplan festgesetzte Dachformen, sind in allen Baugebieten zulässig, sofern diese durch Solaranlagen und begründete Dächer bedingt sind.

1.2 Fassaden
1.2.1 In allen Baugebieten ist für die Wandflächen der Hauptgebäude ein heller Naturstein oder ein heller Putz als Fassadenmaterial vorzusehen. Holzbauteile sind in hellen Farbönen zu streichen oder zu lasieren. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.
1.2.2 An allen Gebäudewänden, an denen ein unmittelbarer Bodenschluss möglich ist, sind Rankbegrünungen vorzusehen, sofern diese die notwendigen Öffnungen in der Fassade zulassen.
1.2.3 Die Fassaden der Gebäude sind alle 20m durch einen mindestens 3m breiten Fassadenabschnitt gegliedert werden, welcher in seiner Gesamtheit vom Sozial- bis einschließlich Firstbereich 1m hinter die Fassadenkante des Hauptbaukörpers zurückspringt und sich gestalterisch von der übrigen Fassade z.B. durch Materialwechsel absetzt.

2.0 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKE UND WERBEANLAGEN

2.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sofern sie eine Größe von 1,5qm nicht überschreiten. Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtungen sind untersagt.

2.2 Einfriedungen
In allen Baugebieten können für die Grundstücksteile, die an öffentliche Erschließungselemente grenzen, als Einfriedungen Hecken bis zu 1,50m Höhe vorgesehen werden. Zusätzlich kann in Höhe der Hecke ein Zaun gesetzt werden.

2.3 Park- und Stellplätze
Die Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Fuganteil, Schotterrasen oder Rasengittersteine) zu befestigen. Nach maximal 8 Stellplätzen in Reihe ist eine Unterbrechung von mindestens 2 m vorzunehmen, die grünordnerisch zu gestalten ist (s. Pkt.5.9). An Carports sind Rankbegrünungen vorzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

im beschleunigten Verfahren nach §13 BauGB

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 29.05.2009 erfolgt.
- 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß §17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
- 3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach §4 (2) mit Schreiben vom 02.06.2009 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 4) Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2009 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- 5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „An der Prorauer Chaussee“ mit Begründung vom 14.07.2009 bis zum 18.08.2009 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 12.06.2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
- 6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 16.12.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 16.12.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
- 8) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgearbeitet.
- 9) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.02.2009 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am 02.02.2011 in Kraft getreten.

Binz, den 02.02.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011

Binz, den 11.01.2011